

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 1 (1908)
Heft: 7

Artikel: Freidenkerverein Bern : oeffentliche Versammlung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Freidenker-Verein Zürich
Postfach 6156

I. Jahrgang — No. 7.
1. Juli 1908

Erscheint monatlich.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Einzelnnummer 10 Cts.

Freidenkerverein Bern.

Öffentliche Versammlung

Freitag den 3. Juli, abends 8 Uhr,

im Grobstrasssaal.

Vortrag

von Hrn. Prof. Dr. Ferd. Wetter
über

„Vom Frei-Denken zum Frei-Handeln.“

Vom Freidenkertum zur freien Gewissenshaft.
Vor dem Vortrage kurze geschäftliche Verhandlungen.

Der Arbeitsmann.

von Richard Lehmel.

Wir haben ein Bett, wir haben ein Kind,
mein Weib!
Wir haben auch Arbeit und gar zu zweit,
Und haben die Sonne und Regen und Wind,
Und uns fehlt nur eine Kleinigkeit,
Um so frei zu sein, wie die Vögel sind:
nur Zeit.
Wenn wir Sonntags durch die Felder gehen,
mein Kind,
Und über den Aehren-Weiz und breit
Das biane Schwalbenwolk blicken sehn,
O dann fehlt uns nicht das bishen Kleid,
Um so schön zu sein, wie die Vögel sind
nur Zeit!
Nur Zeit! wir wittern Gewitterwind,
wir Volk.
Nur eine kleine Ewigkeit;
Uns fehlt ja nichts, mein Weib, mein Kind,
Als all das, was durch uns gebeißt,
Um so froh zu sein, wie die Vögel sind.
Nur Zeit!

Offener Brief

an das

Luzerner Kriminalgericht.

Nachdem heute mehr als vier Wochen seit meinem Luzerner Vortrag verfloßen sind, in dem ich angeblich den Gotteslästerungsparagrafen des Luzerner Strafgesetzbuches verletzt haben soll, und ich trotz der einschneidenden Maßnahmen, denen ich ausgesetzt war, bis heute noch nicht erfahren habe, wodurch ich eigentlich das mir vorgeworfene Delikt begangen haben soll, richte ich an die zuständige Behörde hierdurch vor aller Öffentlichkeit die dringende Aufforderung endlich darüber Aufschluß zu geben, weswegen meine Verhaftung erfolgt ist, nachdem selbst der zuständige Untersuchungsrichter, nicht in der Lage war, diese Frage zu beantworten. — Nachdem meine willkürliche und ungesetzliche Verhaftung offenkundig gemacht hat, daß die Justizverhältnisse in Luzern durchaus korrupte sind, kann ich ein Gefühl der Beunruhigung bezüglich der fünfhundert Franken, die sich das Gericht als angelegte Kaution hinter meinem Rücken und ohne mein Einverständnis verschafft hat, nicht unterdrücken, umso mehr als ich den Deponenten gegenüber haftbar bin. Nun besteht aber die Gefahr, daß bei einer Justizbehörde, die vor einer willkürlichen und ungesetzlichen Freiheitsberaubung nicht zurückerschreckt, ebenso wie die fremde persönliche Freiheit, auch das fremde persönliche Eigentum mißachtet wird, im fortgesetzten Fall, mit der depontierten Kaution eventuell inoffert verfahren werden könnte. Darum mein wiederholtes dringendes Verlangen nach einem amtlichen Bescheid. Es gibt keinen Rechtsstaat der Welt, der sich weigern würde, einem Angeklagten Mitteilung über das von ihm begangene Delikt zu machen, im Kanton Luzern klagt man aber nicht nur an, sondern man verhaftet auch und verlangt Kaution, ohne es innerhalb vier Wochen für nötig zu erachten, dem Betroffenen Aufschluß über die Gründe zu geben.

Zürich, den 27. Juni 1908.

A. Richter, Ingenieur.

Meine Verhaftung

in

Luzern.

Wie vorher in verschiedenen anderen Städten der deutschen Schweiz hielt ich am Donnerstag, den 4. Juni im „Löwengarten“ in Luzern einen Vortrag über „Monismus und Christentum“. Der große Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt, und die Gründung des Freidenkervereins war gesichert, da sich sofort über siebzig Personen zum Beitritt bereit erklärten. In dieser Versammlung habe ich in scharfer Weise die unüberbrückbaren Gegensätze dargelegt, die uns Freidenker von der überlieferten christlichen Weltanschauung trennen und die philosophischen Unterschiede einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung unterzogen. Mein Erstaunen war groß, als ich bereits am andern Tage in dem führenden ultramontanen Blatt: „Das Vaterland“ las, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft wegen dieses Vortrages ein Anklageverfahren wegen Gotteslästerung gegen mich erhoben hatte. Ich vermutete, daß bei dem christlichen Blatte nur der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, da ich mir nicht erklären konnte, daß dieses Blatt bereits nach wenigen Stunden über die Beschlüsse der Staatsanwaltschaft orientiert sein konnte. Acht Tage nach dem Vortrag war die konstituierende Sitzung des neuen Vereins anberaumt, zu deren Präsidierung ich am Donnerstag, den 11. Juni nach Luzern fuhr. Da ich während der acht Tage, die seit dem Vortrage verfloßen waren, keinerlei offizielle Mitteilung von den Luzerner Gerichte- und Polizeibehörden bezüglich der vom Vaterland angedeuteten Anklage erhalten hatte, nahm ich selbstverständlich an, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft selbst das Räuberliche eines solchen Vorgehens eingesehen, und von der Anklageerhebung Abstand genommen hat. Unbehelligt konnte ich auch die konstituierende Versammlung bis zu Ende leiten, kurz vor zehn Uhr verließ ich das Versammlungstokal um mit dem letzten Zug nach Zürich zurückzukehren. Ich hatte bereits im Waggon Platz genommen, als zwei verächtliche Gesellen auf mich zutraten, sich als Kriminalindividen legitimierten und mit meiner Verhaftung anzeigten. Meinem Verlangen nach Vorweis eines Haftbefehls konnte nicht stattgegeben werden, da ein solcher, wie sich später herausstellte noch gar nicht ausgestellt gewesen war. Die eine Kriminalperson sagte, „der Herr Untersuchungsrichter wolle mich heute Abend noch sprechen“. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ergab aber, daß diese Mitteilung eine unverschämte Lüge von diesem Hüter der Gerechtigkeit gewesen ist. Unter den gegebenen Umständen blieb mir nichts übrig, als mich in meine Verhaftung zu fügen. Man führte mich zuerst auf die Polizeiwache, besorgte dann erst einen Haftbefehl, um mich sodann im Untersuchungsgefängnis abzuliefern. Am andern Tage nach 10 Uhr vormittags wurde ich dem Untersuchungsrichter vorgeführt, der mir eröffnete, daß eine Anklage wegen Gotteslästerung und Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegen mich erhoben ist, auf Grund des Vortrages im „Löwengarten“ vor acht Tagen. Als ich dann im Verlaufe meiner Vernehmung, an den Richter in kategorischer Weise die Forderung stellte, er möge mir endlich Aufschluß geben, wodurch ich die bezüglichen Delikte eigentlich begangen haben sollte, erklärte er mir, es ist fast unglücklich, aber wirklich wahr: „Ja, wenn ich es nur selber wüßte.“ Auf meine Bemerkung, daß man in Luzern wohl hinten anfangen, zuerst die Reute verhafte, um dann erst das Delikt zu konstruieren, erhielt ich überhaupt keine Antwort. Als ich diese Verhältnisse als eine direkte Justizkorruption bezeichnete, mahnte man mich, mich in meinen Ausdrücken zu mäßigen. Es ist mir nun tatsächlich während meiner Vernehmung nicht gelungen in Erfahrung zu bringen, durch welche Auslassung in meinem Vortrag ich das Delikt der Gotteslästerung begangen haben soll, trotzdem bereits acht Tage verfloßen waren, und diese Zeit doch zu den diesbezüglichen Feststellungen genügt hätte. Es ist also als feststehend zu betrachten, daß die Verhaftung vorgenommen wurde, ohne die leiseste rechtliche Grundtatsache. Nur ein Grund war für die Verhaftung vorhanden, die ultramontane Clique in Luzern wünschte die Verhaftung, und für die Luzerner Justiz ist ein solcher Wunsch Befehl, während die rechtlichen Grundlagen für eine Verhaftung für den Luzerner Staatsanwalt ohne jeden Belang sind, wenn es sich darum handelt den Ultramontanismus einen Liebesdienst zu erweisen. Nach der Vernehmung wurde ich ohne jeden

Bescheid wieder abgeführt, um nach ungefähr einer Stunde von Neuem vorgerufen zu werden, wo mir die Erklärung zu teil wurde: „Sie sind entlassen, Sie können gehen wohin Sie wollen“. Kein Wort der Entschuldigung für die ungesetzliche, brutale Freiheitsberaubung, der ich ausgesetzt war. Ich hielt damit die ganze Angelegenheit für erledigt, verließ sofort Luzern, und trat eine mehrtägige Reise an. Als ich von derselben nach Zürich zurückkehrte, fand ich Briefe von einigen Luzerner Gefinnungsfreunden vor, aus denen ich erst erfuhr, daß meine Entlassung aus der Haft lediglich gegen die Stellung einer Kaution in der Höhe von 500 Fr. erfolgt war, die ohne mein Wissen von einigen Luzerner Gefinnungsfreunden aufgebracht und bei Gerichtsstelle deponiert wurde. — Mir war weder vom Untersuchungsrichter bei meiner Entlassung, noch irgendwie sonst von dieser Kautionstellung etwas mitgeteilt worden. Heute nun bei der Niederschrift dieser Zeilen sind nun weitere 3 Wochen seit der Verhaftung verfloßen, und ich bin noch nicht im Besitze irgendeiner Mitteilung darüber, warum ich angeklagt, und warum ich verhaftet wurde und weswegen man sich hinter meinem Rücken, ohne mein Einverständnis fünfhundert Franken Kaution — verschafft hat.

Meine Anklage gegen die Luzerner Gerichtsbehörden, daß ultramontane Einflüsse es sind, die diese unglücklichen, jeder Rechtsordnung widersprechenden Vorfälle zeitigten, halte ich solange aufrecht, als die offizielle Erklärung darüber fehlt, woher die Reduktion des „Vaterlandes“ wenige Stunden nach dem Vortrag bereits wissen konnte, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage erhoben habe. Das ist ja der Fluch des Merkantilismus, insbesondere des Ultramontanismus, daß er es versteht sich in raffinierter Weise auch in die rein weltlichen Gebiete einzumischen, um dort seinen verhängnisvollen Einfluß im Stillen auszuüben. Aber gerade diese Vorfälle werden der wirklich freigeistigen Bevölkerung Luzern die Augen öffnen, wie notwendig es ist, durch eine energische Agitationstätigkeit dem Merkantilismus und Ultramontanismus zu Leibe zu gehen, auf daß auch in dem Kanton der Finsternis, dem preußisch-russischen Kanton Luzern, freigeistliche Auffassungen Fuß fassen, und sich entwickeln können. Vor allem aber sollte in erster Linie die theologisch-juristische Mißgeburt des Gotteslästerungsparagrafen, der das Bekenntnis des Atheismus mit 2 Jahren Zuchthaus bedrückt, beseitigt werden, da derselbe im ausgesprochenen Widerspruch zu der durch das Bundesgesetz gewährleisteten Gewissensfreiheit steht. Im Uebrigen aber möge bereits heute konstatiert werden, daß das gekloste und brutale Vorgehen der Staatsanwaltschaft unserer Bewegung in Luzern nicht gescheit, sondern sie eher gefördert hat, und daß mir scheint, es wirkte dort ein Teil der Kraft, die das Böse will und doch das Gute schafft.

A. Richter, Zürich.

Die Rolle der Heuschkelei, der Dummheit und der Unwissenheit in der herrschenden Moral.

Vortrag vom 2. April 1907 im Volkshaus zu Lausanne gehalten von August Forel, früher Professor in Zürich, z. Z. in Yverne (Waadtland).

(Mit Erlaubnis des Verfassers übersezt vom Monistenkreis Genf. 1908)

(Fortsetzung).

Kapital und Spekulation. Sentuzage von der Moral des Kapitals und von seiner Heuschkelei zu reden, heißt Wasser in den See tragen. Unser System der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft mit Hilfe des goldenen Kalbes, welches unsere ganze moderne Gesellschaft hypnotisiert, ist tief immoralisch. Es zieht alles und jeden mit sich in den ekelhaften verpesteten Sumpf, in dem es sich wälzt. Selbst die Besten bleiben nicht unberührt. Nur ein weiser und gelinder Sozialismus vermag uns von dem schuldigen Joch Mammons zu befreien; damit ihm dies aber gelinge, muß er zugleich das Joch des Wachs und der anderen sozialen Gifte, die alle Kräfte lähmen, abjähren. Die Reklame ist nichts als eine stillschweigend zugelassene tiefen-Heuschkelei. Zwischen Anlage und Spekulation, zwischen Zins und Wucher gibt es keine Grenzen, nur ver-